Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 271 Norderstedt "Rechenzentrum Stadtwerke"

Gebiet: westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn, nördliche Begrenzung - 130 m nördlich Buchenweg

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 06.09.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 271 Norderstedt "Rechenzentrum Stadtwerke" für das Gebiet: westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn, nördliche Begrenzung 130 m nördlich Buchenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Zeichenerklärung

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage 1. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts) Art der baulichen Nutzung Kerngebiet § 7 BauNVO Maß der baulichen Nutzung Geschossflächenzahl (Höchstmaß) § 16 ff BauNVO Grundflächenzahl (Höchstmaß) § 16 ff BauNVO Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) § 16 ff BauNVO Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 23 Abs. 3 BauNVO Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrs-§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB flächen besonderer Zweckbestimmung Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Blockheizkraftwerk § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Grünflächen Grünflächen (öffentl./private Zweckbestimmung) § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Boden, Natur und Landschaft

und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Mit Geh- (ge), Fahr- (fa) und Leitungsrechten (le)

zu belastende Flächen, zugunsten der Stadt-

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

2. Darstellung ohne Normcharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Hecke

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Hecke

bauungsplans

Flurstücksbezeichnung

Flurgrenze

Standort Baum

_ ... _ ..

Sonstige Planzeichen

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Vorhandene bauliche Anlagen

Arkaden und Durchgänge

angrenzenden Bebauungsplans

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonsti-

gen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und

Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

I. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung" am

Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.05.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme

Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.07.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 16.06.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am

gez. Grote DS Oberbürgermeister

Teil B - Text -

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Art und Maß der bauliche Nutzung
- 1.1 Für die im Kerngebiet (§ 7 BauNVO) allgemein zulässigen Arten der Nutzungen gelten folgende Einschränkungen: Unzulässig sind: die nach § 7 Abs.2 Zif. 2 zulässigen Einzelhandelsbetriebe aller Art, sowie die nach § 7 Abs.2 Zif. Zif.
- 1.2 Die Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BauNVO sind im MK-Gebiet nicht zulässig.
- 1.3 Hinsichtlich der Fassadengestaltung ist ein Anteil von 30 % als Verblendfassade in rot / rotbraunem Klinker auszuführen.
- 1.4 Die vier Rückkühler auf dem Dach des geplanten Rechenzentrums an der Ecke Ulzburger Straße / Buchenweg in Norderstedt dürfen gemäß den Berechnungen des Lärmgutachtens einen maximalen Schallleistungspegel von jeweils 83 dB(A) nicht überschreiten, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet an der umliegenden Wohnbebauung ausreichend sicher zu gewährleisten.
- 2. Gestalt.-,Schutz-,Pflege-und Entwicklungsmaßnahmen der Grünordnung (§ 9 (1) 25 a,b BauGB)
- 2.1 Zu erhaltende Gehölze (Einzelbäume, Hecken) sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LG-4). Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich plus 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 2.2 Im Kronenbereich einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen, Stellplätze und sonstige Versiegelungen unzulässig.
- 2.3 Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Gehölzschnittmaßnahmen, die zu einer Verunstaltung des gehölztypischen Habitus führen, sind verboten.
- 2.4 Auf ebenerdigen Stellplätzen ist je vier angefangener Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Die Stellplatzflächen sind durch eine Hecke einzufassen, soweit sie von öffentlichen Flächen einsehbar sind.
- 2.5 Für alle neu zu pflanzenden Bäume innerhalb befestigter Flächen sind Pflanzgruben mit mindestens 12 m³ durchwurzelbaren Raumes bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Standorte für Leuchten, Masten etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.
- 2.6 Freiflächen auf unterirdischen Gebäudeteilen müssen mit Ausnahme von Verkehrsflächen und Zuwegungen eine Erdschichtüberdeckung von mindestens 0,50 m bzw. mindestens 0,80 m für Baumpflanzungen aufweisen und
- 3. Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
- 3.1 Die öffentlichen Grünflächen sind als arten- und krautreiche Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.
- 4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
- 4.1 Grundstückszufahrten sowie Flächen für den ruhenden Verkehr sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung ist außerhalb der durch Gebäude unterbauten Grundstücksteile nicht
- 4.2 Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht über- oder unterbauten Flächen
- 4.3 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig.
- 4.4 Während der Bauzeit sind Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und zum Schutz des Baumbestandes vor Trockenschäden zu treffen.
- 4.5 Unbelastetes Oberflächenwasser (Regenwasser) ist auf den Grundstücken zu versickern.
- 4.6 Die Eingriffe des B-Plans Nr. 271 verursachen einen Ausgleichsbedarf von 4630 qm. Zugeordnet sind Anteile der Flurstücke 29 + 87 der Flur 10 Glashütte bzw. 9/3 + 9/4 der Flur 13 Glashütte. Sie sind den Kerngebietsgrundstücken im Plangebiet gem. ihrem prozentualen Anteil an der Baugebietsfläche zugeordnet.

Unvermeidbare Gehölzfällungen sind in der Zeit zwischen dem 1.Oktober und 14. März vorzunehmen, im Bereich der Kopflindenreihe ab dem 1. November. Die Baufeldräumung auf der Ruderalfläche ist außerhalb des Zeitraumes von April bis Ende Juli vorzunehmen.

Verfahrensvermerke

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 30.05.2011 bis 14.06.2011

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.07.2011 bis 04.08.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22.06.2011 in der "Norderstedter

Der Plan wurde nach der Auslegung geändert. Der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 BauGB mit Schreiben vom 09.08.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme mit Frist bis zum 26.08.2011 gegeben.

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.09.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

06.09.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Stadt Norderstedt Norderstedt, den 15.11.2011

Stadt

2. Der katastermäßige Bestand am 30.11.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den 21.12.2011

gez. Unterschrift DS

3. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Norderstedt, den 15.11.2011 Stadt Norderstedt

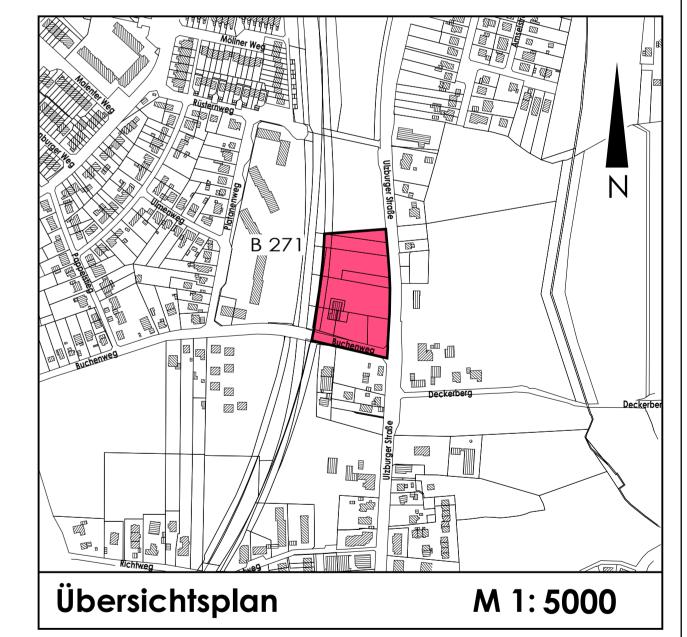
> gez. Grote DS Oberbürgermeister

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 21.12.2011 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrifter und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.12.2011 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 19.01.2012 Stadt Norderstedt

> gez. Grote DS Oberbürgermeister

Norderstedt



Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehi Fachbereich 601 Planung Team 6013 Stadtplanung Satzung der Stadt Norderstedt über Bearbeitet 25.03.201 den Bebauungsplan Nr. 271 Norderstedt Gezeichnet 25.03.201 Jeß-Depel "Rechenzentrum Stadtwerke" Ergänzt Gebiet: westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn, Geändert 20.06.201 Ehrling nördliche Begrenzung - 130 m nördlich Buchenweg Geändert Geändert Geändert Maßstab 1:1000 Norderstedt, den 22.12.2011